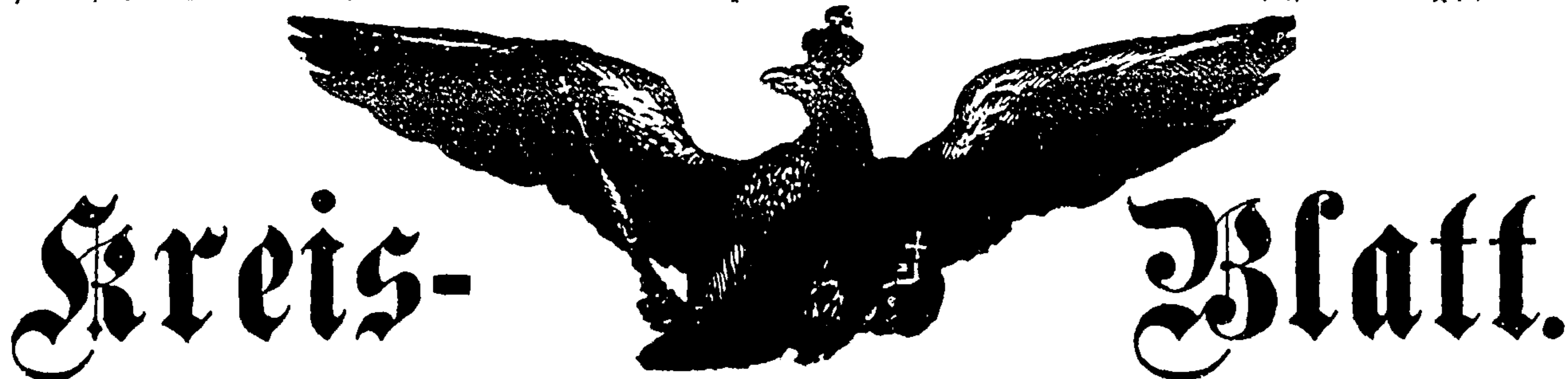


Erscheint jeden Freitag und kostet  
pro Quart al 75 Pfennige,  
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

# Habelschwerdter

Inserionsgebühren:  
ble durchgehende Korpuszeile 20 Pf  
die gespaltene 10 Pfennige.



# Kreis-

# Blatt.

Siebenundsechzigster Jahrgang.

Nr. 39.

Habelschwerdt, den 24. September

1909.

Der Justizminister.  
S.-Nr. 1 1888 Just.-Min.  
I a 1541 Min. d. J.

Berlin W., den 26. August 1909.  
Wilhelmstraße 65.

Eheschließungen russischer Staatsangehöriger im  
Inlande.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 17. Februar  
1905 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 39).

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der  
auswärtigen Angelegenheiten sind die Bestimmungen  
über die Ausstellung der im Artikel 43 § 1 des  
Preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen  
Gesetzbuche vorgesehenen Ehesfähigkeitszeugnisse neuer-  
dings für die dem römisch-katholischen Bekenntnis  
angehörenden russischen Untertanen geändert worden.  
Die bisher in solchen Fällen zuständige Polizeibehörde  
soll künftighin nur dann zur Ausstellung des Zeug-  
nisses berufen sein, wenn der römisch-katholische  
russische Untertan mit dem Angehörigen eines anderen  
Bekenntnisses die Ehe schließen will. Gehören da-  
gegen beide Verlobte dem römisch-katholischen Be-  
kenntnis an, so wird das Zeugnis von dem römisch-  
katholischen Geistlichen des Ortes erteilt, an dem  
der russische Verlobte in Rußland wohnt oder zu-  
letzt gewohnt hat.

Sie wollen die Ihnen nachgeordneten Landes-  
beamten entsprechend verständigen.

Der Justizminister.

Im Auftrage. gez.: Bourwieg.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage gez.: v. Herrmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Breslau.

Abdruck hiervon bringe ich im Anschluß an meine  
Kreisblattverfügung vom 13. März 1905 — Seite  
63 — den Herren Landesbeamten der ländlichen  
Bezirke zur Kenntnis und Beachtung.

Habelschwerdt, den 18. September 1909.

Der Minister des Innern.  
I a 1551.

Berlin, den 5. September 1909.

Mit Rücksicht auf die besondere Lage des Falles  
will ich mich in Übereinstimmung mit dem Herrn  
Finanzminister damit einverstanden erklären, daß  
dem Direktor der dortigen Provinzial-Taubstammen-  
anstalt für seine Tätigkeit als Dolmetscher in einer  
Standesamtssache ausnahmsweise die den Sätzen  
des Provinzialbeamten-Reglements entsprechenden  
Gebühren bewilligt werden.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich aber, für die  
Zukunft die Landesbeamten Ihres Verwaltungs-  
bezirks gefälligst darauf hinzuweisen, daß sie, falls die  
Zuziehung eines Lehrers einer Provinzial-Taub-  
stammenanstalt als Dolmetscher in einer Landes-  
amtssache gemäß § 10 der Bekanntmachung des  
Reichskanzlers vom 25. März 1899 (R.-G.-Bl. S.  
225) erforderlich werden sollte, mit diesem rechtzeitig  
zu vereinbaren sei, daß für die ihm zu zahlende  
Entschädigung die Sätze des Erlasses vom 26. Februar  
1903 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 33) zugrunde ge-  
legt werden.

Im Auftrage. gez. v. Herrmann.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich hierdurch  
den Landesbeamten der ländlichen Bezirke zur ge-  
nauesten Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 18. September 1909.

Der Königliche Landrat  
als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.  
J. B. Schwering.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S.-Nr. II. b 7966 M. f. H. u. G.

II e. 2188 M. d. J.

Berlin W. 66, den 27. August 1909.

Leipziger Straße 2.

Zur Ausführung des Gesetzes gegen den un-  
lauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (R.-G.-Bl.  
S. 499) wird folgendes bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungs-  
behörde“ im Sinne des § 29 ist für den Landes-  
polizeibezirk Berlin der Polizeipräsident und im

übrigen der Regierungspräsident zu verstehen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez. v. Ritzing.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage. gez. Dr. Renhauz.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß.

Habelschwerdt, den 18. September 1909.

Der Minister des Innern.

IV c 1837.

Berlin, den 6. September 1909.

Nach dem Runderlasse vom 20. Januar d. J. — IV c 89 — betreffend Nachtrag zu Nr. 7 der Ausführungs-Anweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungs-Vertrage vom 17. Dezember 1904, soll in Fällen, in denen die Ausweisung hilfswürdiger Personen nach den Niederlanden durch Erstattung der erwachsenden Verpflegungskosten abgewendet wird, die Zahlung der Kosten in der Weise erfolgen, daß die empfangsberechtigte inländische Kasse zu den vereinbarten Zahlungsterminen die fälligen Beträge bei der hiesigen Niederländischen Gesandtschaft durch Postauftrag erhebt, dem die vollzogene Quittung beigelegt wird.

Um der Gesandtschaft hinreichende Möglichkeit zur Prüfung zu geben, ob die bei ihr zur Anmeldung gelangenden Beträge gezahlt werden können, ist künftig den Postaufträgen außer der Quittung stets eine genaue Kostenberechnung beizufügen, aus der alle Einzelheiten des angemeldeten Betrages hervorgehen.

Euerer Hochwohlgeboren (Hochgeboren, Durchlaucht) ersuche ich ergebenst, die nachgeordneten Behörden gefälligst mit der erforderlichen Weisung zu versehen und dabei besonders darauf aufmerksam zu machen, daß bei der Niederländischen Gesandtschaft nur solche Beträge erhoben werden dürfen, über deren Höhe bereits eine Vereinbarung zwischen den beteiligten beiderseitigen Behörden vorliegt und daß in Fällen, in denen dies nicht zutrifft — also auch wenn sich die zuerst festgesetzten Pflegekosten inzwischen erhöht haben — vorher eine entsprechende Vereinbarung auf dem in dem obigen Runderlasse vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden muß.

Im Auftrage. gez. v. Herrmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden und Armenverbänden zur gefälligen Beachtung mit.

Habelschwerdt, den 18. September 1909.

**B e f a n n t m a c h u n g.**

Die Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 (Ges.-Sammlung S. 249) enthält in § 38 nachstehende Bestimmungen:

Die Hinterlegungskasse ist nicht verpflichtet:

1. die Auslösung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen,

2. für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Zins- oder Dividendenscheine von Amtswegen zu sorgen.

Diese Bestimmungen sollen indessen, wie in dem dem Erlasse des Gesetzes vorausgegangenen Vorverhandlungen erörtert ist, nur auf das Verhältnis der Hinterlegungsstelle zu den Beteiligten, nicht auf das Verhältnis der Kasse und der Kassenbeamten zu der die Stelle verwaltenden Behörde sich beziehen und sollen Anordnungen bezüglich der Überwachung der Auslösung u. s. w. nicht ausgeschlossen sein. Die demnachst unterm 29. Juli d. J. von dem Herrn Finanzminister zur Hinterlegungs-Ordnung erlassenen Ausführungsbestimmungen schreiben hierüber im § 27 a und b Folgendes vor:

27. Bezüglich des § 38 der Hinterlegungs-Ordnung gelten bis auf weiteres folgende Normen:

- a. Durch die Kasse hat die Überwachung der Auslösung und Kündigung der Wertpapiere insoweit stattzufinden, als hierüber in den Auslösungs- und Kündigungstabellen des Reichs- und Staatsanzeigers Veröffentlichungen erfolgen.

Die Beteiligten sind von der Auslösung oder Kündigung der betreffenden Wertpapiere oder von der Notwendigkeit der Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine behufs der weiteren Veranlassung zu benachrichtigen.

- b. Die Einziehung der Valuta für ausgeloste oder gekündigte Wertpapiere oder der Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer Zins- oder Dividendenscheine findet nur statt auf einen für den einzelnen Fall oder ein für alle Mal gestellten Antrag und auch nur in Ansehung derjenigen Wertpapiere, bezüglich welcher die Vermittelung dieser Geschäfte nach den bestehenden Vorschriften den Regierungshauptkassen u. überhaupt obliegt.

Die Einlösung fälliger Zins- oder Dividendenscheine erfolgt ebenfalls nur auf Antrag nur insoweit, als dieselben nach den bestehenden Vorschriften von den königlichen Kassen an Zahlungsstatt angenommen oder eingelöst werden müssen.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 8. Oktober 1879.

Königliche Regierung. von Funck.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur wiederholten Kenntniß gebracht.

Habelschwerdt, den 18. März 1909.

Meine Kreisblattverfügung vom 5. August 1909 — Nr. Bl. S. 192 — hat durch Ermittlung des Dabrowski ihre Erledigung gefunden.

Habelschwerdt, den 17. September 1909.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich hierdurch die genaue Befolgung der Kreisblattverfügung vom 25ten Juli 1903, Stück 31, Seite 247, wonach Abschrift der Anzeigen von gewerblichen Unfällen mit nicht tödlichem Ausgange binnen 3 Tagen, Unfälle mit tödlichem Ausgange dagegen sofort, wenn nötig

telegraphisch, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten mitzuteilen sind, in Erinnerung. Diese Mitteilungen haben sich natürlich nur auf solche Betriebe zu beschränken, die auch wirklich der Beaufsichtigung durch jene Beamten unterliegen (sfr. hierzu Kreisbl.-Bekanntmachung vom 20. Juni 1892, Sid. 26, S. 204). Sie haben demnach zu unterbleiben

- I. für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- II. für Betriebe die folgenden gewerblichen Berufsgenossenschaften angehören:
  1. der Knappschaffberufsgenossenschaft,
  2. der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister,
  3. der Fuhrwerksberufsgenossenschaft,
  4. der Westdeutschen und Ostdeutschen Binnen- und der Elb-Schiffahrtsberufsgenossenschaft,
  5. der Seeschiffahrtsberufsgenossenschaft,
  6. der Privatbahnberufsgenossenschaft,
  7. der Straßenbahnberufsgenossenschaft,

zu 6 und 7 jedoch mit dem Vorbehalte, daß dem Gewerbeaufsichtsbeamten von Unfällen Mitteilung zu machen ist, die sich in Werkstättenbetrieben ereignen.

Habelschwerdt, den 18. September 1909.

Auf Grund des § 34 Absatz 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 hat der Herr Regierungspräsident zu Breslau unterm 9. August d. Js. den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Versicherten innerhalb des Regierungsbezirks vom 1. Oktober 1909 als anderweit, und zwar für den Kreis Habelschwerdt wie nachstehend festgesetzt:

Kreis.	Für aufsichtsführende Personen (Schaffer, Bögte, Hofaufseher, Scheunenwärter, Oberschweizer, Wirtschafterinnen etc.)	Für erwachsene Arbeiter und Dienstboten (über 16 Jahre)	
		männl.	weibliche
Habelschwerdt.	560 M.	400 M.	300 M.

Nach Maßgabe dieser neuen Sätze hat vom 1. Oktober 1909 ab die Beitragsentrichtung für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter in folgenden Lohnklassen zu erfolgen:

Kreis.	Für aufsichtsführende Personen (Schaffer, Bögte, Hofaufseher, Scheunenwärter, Oberschweizer, Wirtschafterinnen etc.) Lohnklasse.	Für erwachsene Arbeiter und Dienstboten (über 16 Jahre)	
		männl. Lohnkl.	weibliche Lohnkl.
Habelschwerdt.	III.	II.	I.

Ich ersuche die Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises, im Interesse der ordnungsmäßigen Beitragsentrichtung für eine möglichst weitgehende Bekanntmachung der anderweiten Festsetzung des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der danach für die Entrichtung der Beiträge zur Invalidenversicherung zuständigen Lohnklassen Sorge zu tragen.

Habelschwerdt, den 15. September 1909.

Der taubstumme und blödsinnige Wirtsohn Franz Lorel aus Domaradzitz, Kreis Rawitsch, hat sich am 23. Juni d. Js. aus der elterlichen Wohnung entfernt und ist bisher nicht zurückgekehrt.

Die angestellten Ermittlungen sind ohne Erfolg geblieben.

Ich ersuche die Orts- und Ortspolizeibehörden nach dem Benannten Nachforschungen anzustellen und im Ermittlungsjalle mir zu berichten.

Signalement. Alter: 29 Jahre, Größe: ca. 1,66 m. Besondere Kennzeichen: Geht stark nach vorn gebeugt. Bekleidung: Graue Bein- kleider, grüne Toppe, grüner Filzhut; ging barfuß.

Habelschwerdt, den 20. September 1909.

Die durch Überfahren von Fuhrwerken auf unbewachten Wegeübergängen der Nebenbahnen herbeigeführten Unfälle haben auch im verflossenen Jahre wieder eine beträchtliche Höhe erreicht. Den Unfällen liegt in der Mehrzahl ein Verschulden der Geschirrführer zu Grunde. Insbesondere sind hervor- getreten: Nichtbeachtung der Läute- und Dampf- pfeifensignale, Versuche der Geschirrführer noch vor dem Zuge über die Bahn zu kommen, ungenügende Aufsicht über stehende Fuhrwerke, Unvermögen die unruhigen Zugtiere zurückzuhalten. Auch durch schlafende oder betrunkene Geschirrführer sind derartige Unfälle verschuldet worden.

Den Ortsbehörden gebe ich hiervon unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 22. Mai 1908 — Kreisblatt 1908 Seite 150 — Kenntnis mit dem Ersuchen die Geschirrführer durch öffentliche Bekanntmachung oder auf andere geeignete Weise insbesondere jetzt während der Feldbestellung und der Rüben- und Kartoffelernte zu verwarnen.

Habelschwerdt, den 20. September 1909.

Gemäß dem Beschlusse des Provinzialausschusses vom 7. d. Mts. sollen die dem Provinzialverbande für die Unterhaltung der Glazer Reize und ihrer Nebenflüsse für die Zeit vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 bereits entstandenen und noch ent- stehenden Kosten von den Interessenten gemäß § 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 eingezogen werden. Als jährliches Normalbeitragsloß sind 3,20 M. pro km UferSIMPLA und 0,48 M. pro 1000 M. Wert- SIMPLA festgesetzt. Für das Rechnungsjahr 1909 werden  $66\frac{2}{3}$  % des Normalbeitragsloßs erhoben.

Die in Frage kommenden Orts- und Gemeindevorstände veranlasse ich hiermit, nach den ihnen seitens des Herrn Landeshauptmann unterm 15. d. Mts. zugegangenen Ersuchen zu verfahren und den Flulpinteressenten die Einziehung der Beiträge bekannt zu geben und unter Aufforderung zur Zahlung derselben darauf hinzuweisen, daß nach § 37 des Hochwasserschutzgesetzes die nach dem Kataster zu leistenden Beiträge den öffentlichen Abgaben gleichstehen und daher wie diese im Weigerungsfalle eventuell zwangsweise beizutreiben sind.

Habelschwerdt, den 21. September 1909.

Der am 20. Juli d. Js. — Verfügung vom 14. Juni 1909 l. A. III 8934 — zur korrekturellen Nachhaft auf 6 Monate in das Arbeitshaus zu Breslau eingelieferte Kellner Alfred Lorenz ist am 27. d. Mts. nachmittags 6<sup>30</sup> von seiner Arbeitsstätte, der Klemm'schen Biegelei in Stabelwitz, entwichen.

Personalbeschreibung. Familienname: Lorenz, Vorname: Alfred, Gewerbe: Kellner, Geburtsort: Breslau, Wohnort: Breslau, Neue Weltgasse 38, Religion: ev., Alter: geboren den 12. Dezember 1884, Größe: 1 m 72 cm, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: gradlinig, Mund: gew., Bart: im Entstehen, Zähne: lückenhaft, Kinn: breit, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: kräftig, Sprache: deutsch, Besondere Kennzeichen: Tätowierung am rechten Unterarm.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden nach dem Genannten Nachforschungen anzustellen, ihn im Betretungsfalle mittels Transports dem Arbeitshause in Breslau zuzuführen und mir sofort hierüber zu berichten.

Habelschwerdt, den 21. September 1909.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. Januar 1908 S. 26 teile ich den Ortspolizeibehörden mit, daß der Herr Regierungspräsident in Stade dem Landrat in Osterholz die weiteren Erkennungsnummern l. S. 4041 bis 4060 für Kraftfahrzeuge überwiesen hat.

Habelschwerdt, den 21. September 1909.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 20. Januar 1908 S. 31 teile ich mit, daß der Herr Regierungs-Präsident in Hildesheim dem Landrat in Zellerfeld die weiteren Erkennungsnummern l. S. 4501 bis 4520 für Kraftfahrzeuge überwiesen hat.

Habelschwerdt, den 21. September 1909.

**Der Königliche Landrat.**

J. A. Schwering, Regierungsassessor.

Ich bin vom 21. September bis einschl. 10. Oktober cr. beurlaubt und werde in dieser Zeit vom Regierungsassessor Herrn Dr. Schwering vertreten.

Habelschwerdt, den 20. September 1909.

Der Königliche Landrat. Graf Findenstein.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlessien vom 24. August cr. J.-Nr. O. P. l. 6879 ist der Gastwirt und Gemeindevorsteher Robert Franke in Neubahndorf zum Standesbeamten des Standesamtsbezirk Neuwilmsdorf ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Habelschwerdt, den 21. September 1909.

**Der Königliche Landrat.**

als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

J. A. Schwering, Regierungsassessor.

**Bekanntmachung.**

Der Fabrikbesitzer Johann Harbig zu Wilhelmsthal beabsichtigt für das durch das Hochwasser zerstörte Wehr im Mohreflusse, bei Station 4,1+66 der Mohre, ein neues Wehr zu errichten.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 in Verbindung mit Nr. 18—27 der Ministerial-Anweisung vom 1. Mai 1904 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gesetzlich begründete Einwendungen gegen diese Anlage binnen einer Präklusivfrist von 14 Tagen — vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet — bei dem Unterzeichneten, wo Zeichnungen und Beschreibungen ausliegen, schriftlich in zwei Exemplaren oder während den Amtsstunden zu Protokoll anzubringen sind.

Nach dieser gestellten Präklusivfrist können Einwendungen gegen dieses Vorhaben nicht mehr angebracht werden.

Zur mündlichen Erörterung etwaiger rechtzeitig erhobenen Einwendungen ist Termin für

Montag, den 11. Oktober 1909  
vormittags 9 Uhr

in meinem Amtszimmer anberaumt worden, zu welchem der Unternehmer als wie auch die Widersprechenden mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens einer Partei gleichviel mit den Erörterungen vorgegangen werden wird.

Wilhelmsthal, den 18. September 1909.

**Der Amtsvorsteher.**

Unter dem Schweinebestande des Feldgärtners August Mader in Boigtzdorf b. S. ist Rotlauf amtlich festgestellt worden.

Altweistritz, den 22. September 1909.

Der Amtsvorsteher.  
Reisler.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage zum Kreisblatt Nr. 39 vom 24. September 1909.

## Der Saatenstand Mitte September 1909.

Regierungsbezirk Breslau, Kreis Habelschwerdt.

Begutachtungsziffern (Noten): = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten.								
	Staat	Regierungs- bezirk Breslau	1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Kartoffeln . . . . .	2,5	2,8	.	.	.	1	6	1	2	.	.
Zuckerrüben . . . . .	2,8	2,9	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Klee . . . . .	3,0	3,0	.	.	4	1	4	1	.	.	.
Luzerne . . . . .	2,9	2,9	.	.	2	1	5	.	.	.	.
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung	2,7	2,5	1	.	6	.	1	1	1	.	.
Anderer Wiesen . . . . .	3,0	2,8	.	.	2	2	3	2	.	.	1

Königlich Preussisches Statistisches Landesamt. Dr. Blend, Präsident.

### Bekanntmachung über die Rekruten-Einstellung 1909.

Die Einberufung der im Bezirk des VI Armeekorps einzustellenden Rekruten und Freiwilligen erfolgt in diesem Jahre bei den Kavallerie-Regimentern der reitenden Artillerie der Masch.-Gewehr-Abteilung — bei dieser jedoch nur die Fahrer — und beim Train-Bataillon

am 5. Oktober d. J.

bei den Infanterie-Regimentern Nr. 10, 11, 23, 38, 156 und 157, sowie bei der 1. (fahr.) Abteilung Feldart. R. 42

am 13. Oktober,

bei den Infanterie-Regimentern Nr. 22, 51, 62, 63, dem Jäger-Batl. 6, dem Feldartillerie-Rgt. Nr. 6, 21, 57, dem Fußartillerie-R. 6 und dem Pionier-Batl. 6

am 14. Oktober.

Die Einstellung der Rekruten für das V. Armeekorps findet statt:

für Kavallerie, reit. Feldartillerie und Train

am 6. Oktober,

für Infanteristen, Jäger und fahr. Feldartillerie

am 13. Oktober.

Die im Bezirk des VI. Armeekorps ausgehobenen und für Truppenteile dieses Korps bestimmten Rekruten, sowie sämtliche Mehrjährig-Freiwilligen haben von ihrem Wohnorte aus unmittelbar zu ihren Truppenteilen zu fahren.

Die betreffenden Rekruten und Freiwilligen erhalten Ende September einen Bestellungsbefehl, auf diesem wird angegeben sein, wann die Meldung beim Truppenteil zu erfolgen hat und ob die Fahrt mit einem Sonderzuge anzutreten ist.

Die Rekruten für das Gardekorps und V. Armeekorps werden

am 12. Oktober

beim Bezirkskommando zum Weitertransport gesammelt.

Die auf dem Bestellungsbefehl angegebene Zeit ist unbedingt inne zu halten und die auf demselben vorgedruckten Bemerkungen genau zu beachten.

Wer dem Bestellungsbefehl nicht pünktlich Folge leistet, wird nach den Militärgesetzen bestraft; es sei denn daß der Betreffende durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist.

Im letzteren Falle ist dem Bezirkskommando sofort Mitteilung zu machen und eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Glas., den 15. September 1909.

Bezirkskommando.

### Inserate.

#### Bekanntmachung.

Der Freirichtergutsbesitzer Gustav Höhne zu Marienthal beabsichtigt auf seinem Grundstück, Haus Nr. V. Grundbuch Nr. 4 Band 1, ein Schlachthaus zu errichten.

Gemäß Nr. 18 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 wird dieses Vorhaben des p. Höhne mit dem Bemerken hiermit bekannt gemacht, daß Einwendungen hiergegen binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieses Blattes ab gerechnet bei dem Unterzeichneten, in dessen Amtskanzlei die Zeichnungen und Beschreibungen der Anlage ausliegen und während der Amtsstunden eingesehen werden können, mündlich oder in zwei Exemplaren schriftlich anzubringen sind.

Zur Erörterung der etwaigen rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Termin auf Dienstag, den 12. Oktober, vormittags 10 Uhr in der hiesigen Amtskanzlei anberaumt, in welchem, sofern auch die Parteien nicht erscheinen sollten, dennoch mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Die Abwässer werden in einen wasserdichten Behälter geleitet, von wo sie dann zu landwirtschaftlichen Zwecken Verwendung finden.

Mosenthal, den 21. September 1909.

Der Amtsvorsteher. Kretschmer.

# Stickerinnen,

auf Flachstick gut geübt, erhalten dauernde Beschäftigung.  
**Adolf Doctor, Breslau.**



# Schöner Teint

ein zartes, reines Gesicht, rosiges jugendfrisches Aussehen, weiße, sammetweiche Haut ist der Wunsch aller Damen.

Alles dies erzeugt die allein echte  
**Stechenpferd-Lilienmilk-Seife**  
von **Bergmann & Co., Radebeul**  
à St. 50 Pfg. bei:

**J. Willisich, Jos. Schwade, Apotheker Bittner.**

**Hauswaldt's Kaiser-Otto**

bekannt als  
allerbester Kaffeezusatz

Verbilligt durch feinstes  
Aroma, höchste Bekömmlichkeit,  
vollendete Farbekraft den Bohnenkaffee;  
verbessert den Geschmack von Malzkaffee!

**Überall erhältlich!**

Allein echt in Paketen mit blau-weiß-rotem  
Bandumschlag und Schutzmarke „Haus“.

Feldmark Alt-Weistritz oder Nähe Wustung  
**Uhr Nr. 2886 mit Kette verloren.** Gegen  
Belohnung abzugeben in **C. Groeger's Buch-**  
druckerei Habelschwerdt.